

8. Andreas Huber in München,
9. Ludwig Schmelcher, Vorstand der Uhrmacher-Innung in Passau,
(von der Kgl. Bayerischen Regierung benannt)
10. Ernst Schmidt, Uhrmacher-Obermeister in Dresden,
11. Gustav Rohde in Glashütte,
(von der Kgl. Sächsischen Regierung benannt)
12. A. Krauss sen., in Fa.: Krauss-Hettenbach, Vorsitzender des Landesverbandes württ. Uhrmacher in Stuttgart,
13. Friedrich Spann, Uhrengrosshändler in Ulm,
14. Alfred Fues, Goldwarenfabrikant in Stuttgart,
(von der Kgl. Württembergischen Regierung benannt)
15. C. W. Meier, Präsident der Handelskammer in Pforzheim,
16. Wilhelm Devin, Vorsitzender des Landesverbandes badischer Uhrmacher in Karlsruhe,
(von der Grossherzogl. Badischen Regierung benannt)
17. Johann Buser, Uhrenfabrikant in Hünigen,
18. Michael Holl, Goldwarenhändler in Strassburg i. E.
(von dem Herrn Statthalter in Elsass-Lothringen benannt).

Vor Eintritt in die Beratungen wurden die betreffenden Paragraphen des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 verlesen, nach welchen Uhrgehäuse als Geräte behandelt sind und diesen Bestimmungen unterliegen, und nicht unter 0,585 gestempelt werden dürfen. In eingehender dreistündiger Beratung wurde festgestellt, dass schon jetzt eine Unmenge minderwertiger Uhrgehäuse im Handel sind, die zum Teil nur noch 0,200 Goldteile enthalten — also weit unter dem fraglichen Stempel 0,333 stehen. Der Herr Vorsitzende war deshalb der Meinung, dass es einen Schutz für den besseren Uhrmacher bedeute, wenn diesem Unwesen dadurch gesteuert werde, dass in Zukunft ein Stempel von 0,333 zugelassen werde und dass damit jede niederere Stempelung ausgeschlossen sei. Vom Bijouterie-Fache waren Teilnehmer da, welche für eine Stempelung jeder niedereren Legierung eintraten. Mit Recht wurde daraufhin von einem Vertreter der Uhrmacher gesagt, dass der solide Uhrmacher niemals einen Schutz für das solide Uhrengeschäft darin erkennen könne, wenn ein Metall, dem nur noch $\frac{1}{3}$ Gold beigemischt sei, einen amtlich zulässigen Stempel von 0,333 erhalten dürfe. Es werde für den deutschen Uhrenhandel der grösste Nachteil daraus entstehen, wenn im Ausland rühbar werde, dass in Deutschland Uhrgehäuse von 0,333 sanktioniert, d. h. Gesetzeskraft erhalten würden. Während man seither noch an Ausländer verkaufen konnte, werde in Zukunft die ausländische Konkurrenz mit Fingern nach uns zeigen und mit Schadenfreude vor dem Ankauf von Uhren in Deutschland warnen, weil Uhrgehäuse von einer Metallmischung mit $\frac{1}{3}$ Goldzugabe noch einen gesetzlich anerkannten Stempel von 0,333 tragen dürfe. Das solide Uhrengeschäft werde unter einer solchen Zulassung nur an Ansehen verlieren. In ähnlicher Weise sprachen sich die meisten Teilnehmer aus, und es durfte die einmütige Stellungnahme gegen Zulassung eines 0,333 Stempels konstatiert werden.

Zur grossen Ueberraschung wurden dann seitens eines höheren Reichsbeamten, welcher als Gast anwesend war, vertrauliche Eröffnungen gemacht, welche uns die Ueberzeugung gewinnen liessen, dass die Initiative für Zulassung eines 0,333 Stempels nicht von der Reichsregierung ausging, sondern dass durch Handelsvertrags-Verhandlungen dem Deutschen Reiche die Annahme eines solchen Stempels zugemutet wird.

Unter dem Druck dieser Eröffnungen kam denn auch eine allgemein nicht befriedigende Resolution zu stande.

Die zur Beratung einberufenen Teilnehmer sprechen sich einstimmig gegen Zulassung eines 0,333 Stempels aus. Sollte aber die Reichsregierung in die Zwangslage versetzt werden, Konzessionen in dieser Richtung zu machen, so ist nur ein Stempel von 0,333 in gut leserlicher Schrift zuzulassen und jeder niedere Gehalt ist nicht stempelfähig und soll nur als Schwemmgold in den Handel kommen.

Dies in kurzen Zügen das Resultat der Beratungen, soweit es uns Uhrmacher interessiert und so weit es vorerst bekannt zu geben ist; — ein Protokoll über die Verhandlungen wurde nicht geführt.

Schwer enttäuscht verliessen die Teilnehmer an der Beratung das Reichsamt. Es dürfte für die deutschen Uhrmacher die ernste Mahnung auszusprechen sein, alle erdenklichen Hebel in Bewegung zu setzen, um einen solch unheilvollen Beschluss von unserem ohnehin sehr gefährdeten und darniederliegenden deutschen Uhrenhandel fern zu halten. K.-H., St.

Wer muss den Schaden ersetzen?

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten]



In einem Kreise von Fachmännern wurde vor kurzem folgender Fall in der Unterhaltung besprochen: Eine Dame übergab einem Uhrmacher zur Reparatur eine Taschenuhr, die zwar zu den besseren zählte, dennoch aber keinen gerade aussergewöhnlich hohen Wert besass. Nachdem die erforderlichen Ausbesserungen bewerkstelligt worden waren, liess der Uhrmacher durch einen seiner Gehilfen die Uhr der Dame überbringen; diese letztere selbst war, als der Gehilfe sich ihr in ihrer Wohnung melden liess, nicht zu sprechen, und so gab er die Uhr dem Dienstmädchen, das ihm geöffnet und Bescheid gesagt hatte.

Wie sich die Sache nun weiter ereignet hat, steht nicht hinlänglich fest, so viel nur ist unzweifelhaft, dass die Uhr nicht in den Besitz ihrer Eigentümerin gelangt ist. Das Dienstmädchen versichert, sie habe sie, weil sie plötzlich abgerufen worden war, in der Eile im Vorflur auf ein Tischchen gelegt, und als sie zurückgekehrt sei, wäre die Uhr verschwunden gewesen, vermutlich habe irgend jemand sich inzwischen Zutritt verschafft und diesen Wertgegenstand sich diebischerweise angeeignet.

Völlig aufgeklärt, wie gesagt, ist der Sachverhalt nicht; es entsteht nun aber die Frage, wer der Dame für den Schaden aufzukommen habe. Sie macht ihrerseits aus naheliegenden Gründen den Uhrmacher verantwortlich, ihm habe sie die Reparatur übertragen und er hätte dafür zu sorgen gehabt, dass nach getaner Arbeit die Sache in ihre Hände zurückgelange. Der Gehilfe, dessen er sich als Vermittler bedient, hätte die Uhr, da sie immerhin doch einen gewissen, nicht unbeträchtlichen Wert besass, nicht dem Dienstmädchen übergeben dürfen; jedenfalls hätte er sich dessen, bevor er die Wohnung verliess, vergewissern müssen, ob die Uhr auch wirklich abgeliefert worden sei. Mit dem Gehilfen habe sie nichts zu tun, das Dienstmädchen treffe auch kein Vorwurf, und so sei der Uhrmacher allein ihr verantwortlich. Dass sie sich vorzugsweise an ihn und nicht an eine der anderen Personen wendet, die hierbei in Betracht kommen könnten, ist leicht verständlich, denn von ihm konnte sie erwarten, dass er im Falle einer Verurteilung ausreichend zahlungsfähig sein würde, um ihr Ersatz zu leisten, während diese Eigenschaft bei dem jungen Gehilfen und noch mehr bei dem Dienstmädchen doch kaum vorausgesetzt werden könnte. Zuzugeben ist ihr, dass, wenn eine Fahrlässigkeit vorliegt, sie mittelbar dem Uhrmacher selbst zur Last fällt, denn er hat sich zur Erfüllung seiner Vertragspflicht seines Gehilfen bedient und muss für dessen Verhalten ganz ebenso einstehen, wie wenn er persönlich es beobachtet hätte. Der § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt nämlich im ersten Satze:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden.“

Mit dem Gehilfen also, darin hat die Dame, wie erwähnt, recht, braucht sie sich weder aussergerichtlich noch gerichtlich auseinanderzusetzen; sein Versehen gilt als das seines Prinzipals und dieser letztere hat dafür aufzukommen. Was nun das Dienstmädchen anlangt, so darf eine Untersuchung darüber, wie es rechtlich mit ihrer Haftpflicht stehe, hier füglich unterbleiben, da das Verhältnis zwischen ihr und ihrer Dienstherrin uns nicht interessiert.

Die Frage ist also eigentlich die: welches Mass von Sorgfalt hat man bei der Ablieferung einer Arbeit aufzuwenden, um zu vermeiden, dass die Sache in unrichtige Hände gerate?